

Seit 01.10.2022 gelten bei Masken- und Testpflicht bundesweit die Basisschutzmaßnahmen des Bundes, die durch das Infektionsschutzgesetz §28b Abs.1 Nr. 3 geregelt werden. Diese besagen, dass die medizinischen Einrichtungen nur von Personen betreten werden dürfen, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen sowie einen negativen Testnachweis nach § 22a Absatz 3 vorlegen.
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Textstelle
Baden-Württemberg	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	X		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. S. https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf (Stand 10.10.2022) Maskenpflicht (FFP2-Maske) – Regelung durch den Bund » Für Patientinnen und Patienten sowie Besucher:innen und Besucher: in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt.....
Bayern	Siebzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (17.BayIfSMV) in der ab 30.09.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. S. https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/ (Stand 01.10.2022) Vulnerable Einrichtungen In Krankenhäusern, stationären Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen zur Betreuung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gilt grundsätzlich für alle, die die Einrichtung betreten, FFP2-Maskenpflicht. Es gelten aber Ausnahmen, etwa wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht. Besucher und Beschäftigte dürfen diese Einrichtungen außerdem grundsätzlich nur bei Vorlage eines negativen Testnachweises betreten.
Berlin	Zweite SARS-CoV-2-Basisschutzmaßnahmenverordnung in der ab 28.09.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. https://www.berlin.de/corona/faq/#accordion_faq_1_150 (Abfrage 11.10.2022) Besuchsregelungen in Krankenhäusern Alle Besucher:innen müssen eine FFP2-Maske tragen und einen aktuellen negativen Coronatest vorweisen. Weitere Regeln für den Besuch legen die Berliner Krankenhäuser eigenständig fest. Bitte informieren Sie sich vorab bei den Krankenhäusern über die jeweils geltenden Besuchsregeln.
Brandenburg	Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 23 SARS-CoV-2-EindV) in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. S. https://corona.brandenburg.de/corona/de/aktuelle-regelungen/# (Abfrage 11.10.2022) FFP2-Maskenpflicht und Testnachweispflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen
Bremen	Zweite Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Erste Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung) vom 25.05.2022 in der ab 11.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung (1) Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt 1. beim Besuch von Arztpraxen, Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5... (3) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen: 2. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder einer Schwangerschaft keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können,.... § 2 Testpflicht (1) Die Verpflichtung zur Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 im Sinne des § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes besteht in 1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 11 und § 36 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 des Infektionsschutzgesetzes und.... (2) Die Testpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Personen, die einen der folgenden Nachweise vorlegen: 1. einen Impfnachweis im Sinne des § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, 2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes...
Hamburg	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-HmbSARS-CIV-2-EindämmungsVO) in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	X		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. https://www.hamburg.de/coronavirus/14545624/das-ist-erlaubt/ (Abfrage 11.10.2022) In Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt: Vorgeschrieben ist das Tragen einer FFP2-Maske für Patientinnen und Patienten in Arztpraxen, sowie für Besucherinnen und Besucher beim Betreten von Einrichtungen des Gesundheitswesens. Für den Besuch von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist darüber hinaus ein negativer Test erforderlich.
Hessen	Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV-) in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. S. https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen (Abfrage: 11.10.2022) Eine FFP2-Pflicht gilt – aufgrund des Bundesinfektionsschutzgesetzes zudem beim Betreten von vulnerablen Einrichtungen. Das sind beispielsweise Krankenhäuser und Pflegeheime. Testpflicht: Besucherinnen und Besucher von vulnerablen Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern und Pflegeheimen müssen sich dort auch weiterhin vorab testen. Ein aktueller Schnelltest ist ausreichend.

Seit 01.10.2022 gelten bei Masken- und Testpflicht bundesweit die Basisschutzmaßnahmen des Bundes, die durch das Infektionsschutzgesetz §28b Abs.1 Nr. 3 geregelt werden. Diese besagen, dass die medizinischen Einrichtungen nur von Personen betreten werden dürfen, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen sowie einen negativen Testnachweis nach § 22a Absatz 3 vorlegen.
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Textstelle
Mecklenburg-Vorpommern	Corona- Landesverordnung- Mecklenburg - Vorpommern (Corona-LVO-MV) in der ab 01.10..2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		§ 6 Testerfordernisse in Krankenhäusern (1) Für Krankenhäuser finden die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a Infektionsschutzgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass 1. notwendige Begleitpersonen,.... von der Nachweispflicht eines Testes ausgenommen sind. § 28b Absatz 1 Satz 7 Infektionsschutzgesetz bleibt davon unberührt. https://www.mv-corona.de/corona-faq (Abfrage 11.10.2022) Seit dem 28. April 2022 entfällt in den meisten Bereichen das 3G-Erfordernis. Für Besucher und Besucherinnen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt das 3G-Erfordernis weiterhin.
Niedersachsen	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		§ 4 Testungen in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen 3Abweichend von § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. a und Halbsatz 2 IfSG brauchen Personen sowie Besucherinnen und Besuchern das Betreten gestattet werden, um einen Test nach § 3 durchzuführen.... 1. Personen, die eine in den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute oder gepflegte Person begleiten und diese Einrichtungen und Unternehmen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten,einen Nachweis eines negativen Tests nach § 22 a Abs. 3 IfSG nicht vorzulegen. S. https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/neue-corona-verordnung-fur-basisschutz-215845.html (Abfrage 11.10.2022) Das Bundesinfektionsschutzgesetz schreibt das Tragen einer FFP2-Atemschutzmaske (oder einer Maske eines vergleichbaren Schutzniveaus) sowie einen negativen Testnachweis für alle Personen vor, die die folgenden Gesundheitseinrichtungen betreten wollen: Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,....
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. S. https://www.mags.nrw/coronavirus-faq-schutzmassnahmen (Abfrage 11.10.2022) Eine Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske besteht weiterhin für folgende Bereiche: Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (Krankenhäuser, ... Gibt es eine Testpflicht? Ja, unter anderem Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste dürfen nur mit einem aktuellen negativen Testnachweis betreten werden.
Rheinland-Pfalz	Vierunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (34. CoBeLVO) in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. S. https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/ (Abfrage 11.10.2022) In folgenden Einrichtungen oder Unternehmen des Gesundheitswesens ist eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) zu tragen und gilt die Testpflicht: in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, für die dort tätigen Personen sowie die Besucherinnen und Besucher (nicht aber für die zu behandelnden Personen),
Saarland	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		§ 4 Allgemeines Testregime (1) Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 11 des Infektionsschutzgesetzes [Krankenhäuser] dürfen diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mit sich führen. Sofern für Besuchende eine Testmöglichkeit durch die Einrichtungen und Unternehmen zur Verfügung gestellt wird, kann hierfür kein Testnachweis gemäß § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes ausgestellt werden. § 5 Ergänzendes Testregime in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (3) Alle Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen müssen vor Zutritt einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen; ein Nachweis über die Immunisierung ist nicht erforderlich. Von der Vorlage ausgenommen sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein. https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/allgemeine-fragen/_documents/faq-ausnahme-krankenhausbesuch.html (Abfrage vom 11.10.2022) Welche Regelungen gelten für den Besuch von Krankenhäusern? Ausgenommen von der Einschränkung des Besuchsrechts sind: - medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen <i>oder bei Geburten</i> , bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Hier ist die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testnachweises ausreichend. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein. - Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Corona-virus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten. Hier ist die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testnachweises ausreichend. - Das Hausrecht bleibt von den Ausnahmeregeln unberührt.

Seit 01.10.2022 gelten bei Masken- und Testpflicht bundesweit die Basisschutzmaßnahmen des Bundes, die durch das Infektionsschutzgesetz §28b Abs.1 Nr. 3 geregelt werden. Diese besagen, dass die medizinischen Einrichtungen nur von Personen betreten werden dürfen, die eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen sowie einen negativen Testnachweis nach § 22a Absatz 3 vorlegen.
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	Textstelle
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. S. https://www.coronavirus.sachsen.de/wir-gegen-corona-8251.html (Abfrage 11.10.2022) Einrichtungsbezogene Maskenpflicht. In Krankenhäusern, Arztpraxen einschließlich von Praxen aller Heilberufe sowie anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (unter anderem Eingliederungshilfe, Pflegeeinrichtungen) ist das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben. Einrichtungsbezogene Testpflicht: Die Pflicht zur Testung auf das Coronavirus gilt unter anderem für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher für den Zugang zu folgenden Einrichtungen: -Krankenhäuser, stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen,
Sachsen-Anhalt	Achzehnte Verordnung zur Änderung der siebzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Siebzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 18. SARS-CoV-2-EindV) in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. S. https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/fragen-und-antworten/#c314093 (Abfrage 11.10.2022) Wo muss eine FFP2-Maske getragen werden? ... Krankenhäuser sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen. Von welchen Personen muss eine FFP2-Maske getragen werden? Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher,... Wo gilt die Testpflicht verpflichtend? Krankenhäuser,...
Schleswig-Holstein	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	Link zur Verordnung	x		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. S. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/coronavirus/FAQ/Dossier/allgemeines/allgemeines_node.html (Abfrage 11.10.2022) FFP2-Maskenpflicht für Patientinnen und Patienten und Besucherinnen und Besucher beim Betreten von u.a. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens. In welchen Bereichen gelten Testpflichten? Im Infektionsschutzgesetz sind Testpflichten in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen, voll- und teilstationären Einrichtungen sowie in der ambulanten Pflege geregelt https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/coronavirus/FAQ/Dossier/gesundheits/gesundheits_node.html (Abfrage 11.10.2022) Welche Regelungen gelten für Krankenhäuser? Können Väter werdende Mütter in den Kreißaal begleiten? Welche Regelungen gibt es für Geburtsstationen? Ja, grundsätzlich ist das möglich. In den vorhandenen Hygieneplänen der Krankenhäuser ist entsprechend vorzusehen, dass Begleitpersonen dazu verpflichtet sind, innerhalb aller geschlossenen Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung (d.h. eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu tragen. Jedoch können Kliniken Begleitpersonen den Zutritt verweigern, diesen weiter beschränken oder einen negativen Corona-Test verlangen, wenn bei den Begleitpersonen beispielsweise Symptome einer Covid-19-Infektion vorliegen, das individuelle Infektionsgeschehen in der Einrichtung es erfordert oder die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden können. Für die Begleitung in den OP bei einem Kaiserschnitt gelten häufig gesonderte Regelungen. Bitte erkundigen Sie sich daher so rechtzeitig wie möglich nach den Regelungen in dem von Ihnen gewählten Krankenhaus. Abhängig vom Infektionsgeschehen kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen.
Thüringen	Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn-VO-) in der ab 01.10.2022 gültigen Fassung	11.10.2022 (FFP2 Maskenpflicht und Testpflicht in med. Einrichtungen durch den Bund)	https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung	x		Erwähnung der Masken- und Testpflicht für Besucher:innen in jeglichen medizinischen Einrichtungen fällt weg und wird durch Infektionsschutzgesetz des Bundes geregelt. S. https://www.tmasgff.de/medienservice/artikel/anpassung-der-infektionsschutzregelungen-in-thueringen-ab-1-oktober (Abfrage 11.10.2022) die FFP2-Masken- und Testnachweispflicht für Krankenhäuser und für Einrichtungen der (teil-)stationären Pflege und Eingliederungshilfe